

139. Wird dadurch, daß ein Mann in einem notariellen Akte unwahrer Weise die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde anerkennt und diese Anerkennung in das Geburtsregister eintragen läßt, eine Veränderung des Personenstandes dieses Kindes in idealem Zusammen treffen mit einer Urkundenfälschung, auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des rheinischen Rechtes, begründet?

Schließt in einem solchen Falle die Meinung des Anerkennenden, zu der Anerkennung nach dem betreffenden bürgerlichen Rechte berechtigt zu sein, die Strafbarkeit aus?

St.G.B. §§. 169. 271. 59.

Code civil Artt. 334 flg.

Gesetz vom 6. Februar 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung, §§. 15. 25. 26 (R.G.Bl. S. 23).

III. Straffenat. Ur. v. 19. Februar 1891 g. F. Rep. 3321/90.

I. Landgericht Chemnitz.

Aus den Gründen:

Wie der erste Richter in Übereinstimmung mit früheren Entscheidungen des Reichsgerichtes angenommen, begreift der Personenstand das familienrechtliche Verhältnis einer lebenden Person zu anderen lebenden Personen. Dieses Verhältnis wird in erster Linie durch die Abstammung von bestimmten Eltern begründet, und es ist für den vorliegenden Fall festzuhalten, daß für Beurteilung desselben die Bestimmungen des rheinischen Rechtes maßgebend sind, weil die Mutter des unehelichen Kindes, um dessen Personenstand es sich handelt, zur Zeit ihrer Niederkunft in Düsseldorf wohnhaft war, und nicht festgestellt ist, daß sie einem anderen Staate als dem ihres Wohnsitzes angehöre (vgl. Art. 3 Abs. 3 Code civil).

Es steht nun thatsächlich fest, daß der Angeklagte am 14. Dezember 1889 dem sächsischen Notar Dr. D. in Chemnitz zu Protokoll erklärte, daß er sich zur Vaterschaft des von der ledigen Bertha W. zu Düsseldorf am 22. März 1888 zu Bonn geborenen und im Civilstandsregister auf die Namen Ernestine Auguste Wilhelmine W. eingetragenen Kindes weiblichen Geschlechtes bekenne; daß er sodann am 15. darauf eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolles dem Standesbeamten in Bonn übersandte mit dem Antrage auf Vormerkung dieser Anerkennung in dem Geburtsregister, und daß diesem Antrage auch stattgegeben wurde durch entsprechende Vormerkung am Rande des Geburtsaktes des vorgenannten Kindes. Weiter ist thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte mit der W. nie geschlechtlich verkehrte, mithin auch nicht der Vater ihres Kindes sein konnte.

In diesen Handlungen ist der objektive Thatbestand des Vergehens nach §. 169 in idealem Zusammentreffen mit dem des §. 271 St.G.B.'s zu finden.

Was insbesondere den §. 169 betrifft, so ist es unzweifelhaft, daß durch die Anerkennung des angeblichen Vaters des Kindes das Familienrechtsverhältnis des letzteren eine erhebliche Erweiterung und Veränderung erfahren hätte, indem zu den rechtlichen Beziehungen zur unehelichen Mutter noch die zum anerkennenden Vater hinzugetreten sein würden. Einerseits wären zwischen dem Vater und dem Kinde durch die Anerkennung Familienrechtsverhältnisse neu begründet und andererseits die zwischen Mutter und Kind schon bestehenden wesentlich verändert worden. Es soll in dieser Richtung nur beispielsweise auf die Führung des Geschlechtsnamens des Vaters, das dem anerkennenden Vater im Vorrang vor der Mutter zustehende Erziehungsrecht, die wechselseitige Alimentationsverpflichtung und das wechselseitige Erbrecht verwiesen werden. Es liegt demnach die vom Gesetze vorgesehene Veränderung des Personenstandes des Kindes vor.

Die Revisionsbegründung rügt nun insbesondere eine Verletzung der Artt. 334. 339. 340 des rheinischen Civilgesetzbuches, indem sie zunächst aufstellt, die negative Eigenschaft, ein uneheliches Kind zu sein, sei kein bestimmter Personenstand und das Familienverhältnis des unehelichen Kindes werde nicht durch die Abstammung, sondern durch die Anerkennung begründet, die zur Zeit der Handlung des Angeklagten auch nicht von Seiten der Mutter vorgelegen habe.

Allein hiergegen ist zu erwidern, daß nach rheinischem Rechte, während der Erforschung der Vaterschaft ein gesetzliches Verbot entgegensteht, die Erforschung der Mutterschaft eines unehelichen Kindes stets zulässig ist, und daß der erste Richter thatsächlich feststellt, daß die genannte Bertha B. die Mutter des fraglichen Kindes ist, als welche sie der Angeklagte in dem notariellen Akte vom 14. Dezember 1889 selbst bezeichnete. Es ist demnach zulässigermaßen in positiver Weise der Personenstand des fraglichen Kindes festgestellt, nämlich in Beziehung auf die uneheliche Mutter, und dieser Personenstand wurde, wie gezeigt, durch das Hinzutreten des anerkennenden Vaters verändert. Es ist unrichtig, daß der Familienstand nicht durch die Abstammung, sondern durch die Anerkennung begründet werde, und daß letztere ein dispositiver Akt sei. Die Anerkennung ist nach der Auffassung des rheinischen Gesetzgebers nichts als ein Beweismittel, ein Geständnis für die Abstammung, und ist nur insofern rechtsgültig, als sie der Wahrheit entspricht. Sie begründet nicht die Abstammung, sondern ist nur deklarativ und setzt voraus, daß sie mit den Thatfachen übereinstimme. Solches ergibt sich aus den gesetzgeberischen Vorverhandlungen zum Code civil, und es sprechen sich auch in diesem Sinne die bewährtesten Ausleger desselben aus.

Vgl. Aubry und Rau, Bd. 6 S. 160 Nr. 4, S. 178 Nr. 2c, S. 181 Abs. 2 und Note 36; Demolombe, Bd. 5 Nr. 434. 440. 441 flg.; Laurent, Bd. 4 Nr. 20. 26. 72 flg. 84.

Im vorliegenden Falle ist aber die Unwahrheit der Anerkennungserklärung thatsächlich festgestellt, letztere also unwirksam und nichtig. Auch von einer Verletzung des Art. 340 Code civil kann nicht die Rede sein, weil nur die Unwahrheit der Anerkennung festgestellt, keineswegs aber eine Nachforschung nach dem wirklichen Vater des Kindes angestellt wurde.

Nach diesen Erörterungen bedarf es keines besonderen Nachweises mehr, daß die vom Angeklagten erklärte Thatsache der Vaterschaft für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit ist, und daß sie einerseits durch den Notariatsakt vom 14. Dezember 1889, andererseits durch die Eintragung dieses Aktes in das Geburtsregister zu Bonn beurkundet worden, während sie überhaupt nicht geschehen ist, sodaß also auch der objektive Thatbestand des Vergehens nach §. 271 St.G.B.'s vorliegt.

In bezug auf beide Reate wirkt sich nun aber in subjektiver Hinsicht die Frage auf, ob der Angeklagte sich nicht über die gesetzlichen Voraussetzungen der Anerkennung, eines präjudiziellen Civilrechtsverhältnisses, in einem Irrtume befunden, ob er sich nicht wenigstens für berechtigt gehalten habe, das fragliche Kind als das seinige anzuerkennen (§. 59 St.G.B.'s). Die Behauptung dieses Irrtumes von seiten des Angeklagten muß in der Behauptung der Rechtsgültigkeit der Anerkennung gefunden werden. Der erste Richter hat zwar in objektiver Hinsicht die Frage geprüft, ob die Anerkennung eines unehelichen Kindes, dessen Vater der Anerkennende nicht ist, rechtsgültig sei, ob also der Angeklagte dazu berechtigt gewesen, oder nicht. Allein die hiermit in Verbindung stehende Prüfung der Sache nach der subjektiven Seite, nach dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit auf seiten des Angeklagten, hat er unterlassen. Da sonach das angefochtene Urteil die Prüfung eines wesentlichen Momentes des subjektiven Thatbestandes vermissen läßt, mußte es der Aufhebung unterliegen.